

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund**

vom 8. November 2023

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau

Die Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau vom 05. Juni 2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2012, S. 8), die durch Artikel 1 der Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 25. Januar 2016 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2016, S. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Sätze 1 bis 7 werden Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die selbständige beachtliche schriftliche wissenschaftliche Arbeit nach § 10 kann als kumulative Dissertation vorgelegt werden. Die Veröffentlichungen müssen im inhaltlichen Zusammenhang stehen und dürfen keine substantziellen Überschneidungen aufweisen.

- a) Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei hochrangig veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Beiträgen mit Peer Review, die in ihrer Gesamtheit einen mit einer monographischen Dissertationsschrift vergleichbaren Erkenntnisfortschritt darstellen.
- b) Falls einzelne Publikationen mit mehreren Verfassern erschienen sind, ist der Beitrag der*des Doktorandin*Doktoranden nachzuweisen.
- c) Die Publikationen sind in einem neuen Dokument zusammenzuführen. Das Dokument enthält:
 - i. eine Einleitung und eine Zusammenfassung
 - ii. einen gesonderten, ausführlichen und vollständigen Methodenteil sowie Einleitungen zu den einzelnen Kapiteln der Dissertation

- iii. ein zusammengeführtes Literaturverzeichnis aus allen enthaltenen Publikationen sowie den neu erstellten Teilen
- iv. einheitliche zusammengeführte Verzeichnisse für Abkürzungen, Formelzeichen, Tabellen und Abbildungen.

Tabellen und Abbildungen sowie das Literaturverzeichnis und der Formelsatz sind einheitlich zu gestalten und durchlaufend zu nummerieren.“

c) Der bisherige Satz 8 wird Absatz 3.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Sätze 1 bis 7 werden Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Referentinnen*Referenten dürfen nicht der gleichen Fakultät der TU Dortmund angehören. Im Falle der Kooption ist die Angehörigkeit auch für die kooptierenden Fakultäten anzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag der*des Betreuerin*Betreuers / der Betreuer*innen der Promotionsausschuss.“

c) Der bisherige Satz 8 wird Absatz 3.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund vom 03. Mai 2023 und 13. September 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. November 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer